

Brüssel, den 6. Oktober 2025
(OR. en)

13612/25

PECHE 304
DELECT 145

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. Oktober 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 6621 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 6.10.2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2833 in Bezug auf die Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Meldung von Handelsvorgängen innerhalb der EU und bestimmter Markierungsangaben sowie auf die Bestimmung des Gewichts einzelner Exemplare der Art Roter Thun

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 6621 final.

Anl.: C(2025) 6621 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.10.2025
C(2025) 6621 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 6.10.2025

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2833 in Bezug auf die Ausnahmeregelungen
hinsichtlich der Meldung von Handelsvorgängen innerhalb der EU und bestimmter
Markierungsangaben sowie auf die Bestimmung des Gewichts einzelner Exemplare der
Art Roter Thun**

BEGRÜNDUNG

(1) KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Zweck der delegierten Verordnung ist die Änderung der Verordnung (EU) 2023/2833 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, um die neuesten Änderungen der ICCAT-Empfehlung 21-18 über die Anwendung des elektronischen Fangdokumentationssystems für Roten Thun (eBCD-System) umzusetzen. Die Änderungen wurden auf der 24. Sondertagung der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) im November 2024 in Form einer Empfehlung² angenommen.

(2) KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/2833 konsultierte die Kommission die Sachverständigengruppe für Fischerei und Aquakultur zu dem Verordnungsentwurf.

Im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung³ niedergelegten Grundsätzen wurde die delegierte Verordnung den gesetzgebenden Organen (dem Europäischen Parlament und dem Rat) zur Konsultation auf Sachverständigenebene vorgelegt.

(3) RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGierten RECHTSAKTS

Mit der delegierten Verordnung wird die Verordnung (EU) 2023/2833 dahin gehend geändert, dass

die in Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 5 genannten Fristen für die Ausnahmeregelung gestrichen werden und die Ausnahmeregelung damit de facto dauerhaft gilt.

¹ Verordnung (EU) 2023/2833 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für Roten Thun (*Thunnus thynnus*) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 640/2010 (ABl. L, 2023/2833, 20.12.2023), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2833/oj>.

² ICCAT-Empfehlung 24-16 zur Änderung der Empfehlung 22-16 zur Änderung der Empfehlung 21-18 über die Anwendung des elektronischen Fangdokumentationssystems für Roten Thun, <https://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2024-16-e.pdf>.

³ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 6.10.2025

zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2833 in Bezug auf die Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Meldung von Handelsvorgängen innerhalb der EU und bestimmter Markierungsangaben sowie auf die Bestimmung des Gewichts einzelner Exemplare der Art Roter Thun

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/2833 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für Roten Thun (*Thunnus thynnus*) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 640/2010⁴, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nachdem sie den Beitritt zur ICCAT-Konvention gemäß dem Beschluss 86/238/EWG des Rates⁵ genehmigt hat, ist die Union Vertragspartei der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT).

- (1) Die ICCAT verabschiedet Maßnahmen, die die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Bereich der ICCAT-Konvention sicherstellen und die marinen Ökosysteme schützen sollen, in denen diese Ressourcen vorkommen. Diese Maßnahmen sind für die Union verbindlich.
- (2) Seit der Annahme der Verordnung (EU) 2023/2833 hat die ICCAT auf ihrer Jahrestagung 2024 die Empfehlung 24-16⁶ in Bezug auf die Anwendung der elektronischen Fangdokumentationsregelung für Roten Thun angenommen. Die ICCAT-Empfehlung 24-16 enthält Bestimmungen, die angesichts des übermäßigen Verwaltungsaufwands und der unterschiedlichen Behandlung durch diese Validierungsanforderungen eine dauerhafte Geltung für spezifische Ausnahmeregelungen für die Meldung von Handelsvorgängen innerhalb der EU und bestimmte Markierungsangaben vorsehen.
- (3) Darüber hinaus passt die ICCAT-Empfehlung 24-16 die Art und Weise, wie das ungefähre Gewicht der einzelnen Fische innerhalb des Fangs bei der Entladung in der Union bestimmt wird, an die gegenwärtige Praxis an, da alle angelandeten Fische

⁴ Verordnung (EU) 2023/2833 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für Roten Thun (*Thunnus thynnus*) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 640/2010 (ABl. L, 2023/2833 vom 20.12.2023), ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2833/oj>.

⁵ Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

⁶ ICCAT-Empfehlung 24-16. <https://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2024-16-e.pdf>.

gewogen werden und keine Probenahme zur Bestimmung des Durchschnittsgewichts der angelandeten Exemplare der Art Roter Thun erforderlich ist.

- (4) Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden. Die Verordnung (EU) 2023/2833 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Bestimmungen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, sollte diese Verordnung so schnell wie möglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) 2023/2833

Die Verordnung (EU) 2023/2833 wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission jährlich Bericht über die Anwendung dieser Ausnahmeregelung. Dieser Bericht enthält Informationen über die Nachprüfung durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9, die Ergebnisse dieser Nachprüfung und Daten über die betreffenden Handelsvorgänge, einschließlich einschlägiger statistischer Informationen wie der Menge an Rotem Thun und der Zahl der unter diese Ausnahmeregelung fallenden Handelsvorgänge.“

Artikel 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Abweichend von Absatz 4 Buchstabe b Ziffer v dieses Artikels können die Mitgliedstaaten bei Fischereien, die unter die Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung gemäß der Verordnung (EU) 2023/2053 fallen, stattdessen das ungefähre Gewicht der einzelnen Fische innerhalb des Fangs bei der Entladung angeben, das anhand des Durchschnitts des Gesamtanlandegewichts im Verhältnis zur Anzahl der einzelnen Fische bestimmt wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6.10.2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN